Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 30 (1950-1951)
Heft: 8

Artikel: Dienst an der europäischen Integration
Autor: Posse, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159868

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

30. Jahrgang November 1950 Heft 8

DIENST AN DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

VON HANS POSSE

Der «Integration» Europas, der Schaffung eines einheitlichen inneren Marktes, der unserem geplagten Erdteile diejenigen ökonomischen Vorteile bringen soll, deren sich die Vereinigten Staaten erfreuen, und denen ihre Volkswirtschaft eine in der Weltgeschichte beispiellose Expansion verdankt, sind die Bemühungen einer Reihe von internationalen Organisationen und Institutionen gewidmet. Für den «Mann auf der Straße» ist es nahezu unmöglich, sich in dem Labyrinth dieser Arbeiten, der Konferenzen und ihrer Beschlüsse auch nur insoweit zurechtzufinden, als sie amtlicher Natur sind — von den privaten Gruppen ganz zu schweigen. Ein kurzer Leitfaden im folgenden möge das Verständnis erleichtern; er dürfte auch in der Schweiz trotz ihrer berechtigten Skepsis gegenüber der Durchführbarkeit der europäischen Verständigung auf Interesse stoßen.

I. Amtliche Organisationen in Verbindung mit dem Marshallplan

a) Der Plan selbst

Die erste Andeutung von den Absichten der Regierung der Vereinigten Staaten, alle ihre verfügbaren Hilfsmittel zur wirtschaftlichen Erholung in Europa anzusetzen, fand sich in der berühmten Rede des damaligen amerikanischen Außen- und heutigen Verteidigungsministers *George Marshall,* der dem von ihm verfochtenen *Plan* seinen Namen gegeben hat, vor der Harvard-Universität am 5. Juni 1947. Marshall sagte bei dieser Gelegenheit unter anderem folgendes (was heute mehr denn je festgehalten zu werden verdient), damit die Grundtendenzen des Planes enthüllend:

> «Es ist nur logisch, daß die Vereinigten Staaten alles tun, was in ihrer Macht steht, um die Wiederbelebung gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse in der Welt zu fördern, ohne die es keine politische Stabilität und keinen sicheren Frieden geben

kann. Unsere Politik richtet sich nicht gegen irgendein Land oder irgendeine Doktrin, sondern gegen Hunger, Armut, Verzweiflung und Chaos. Ihr Zweck ist die Wiederbelebung einer funktionierenden Weltwirtschaft, welche die Entstehung politischer und sozialer Bedingungen ermöglicht, unter denen freie Institutionen existieren können»,

und an einer anderen Stelle:

«Es wäre weder angebracht noch zweckmäßig, wenn die Regierung der Vereinigten Staaten von sich aus ein Programm entwerfen würde, um die wirtschaftliche Wiederaufrichtung Europas durchzuführen. Das ist Sache der Europäer selbst; die Initiative muß von ihnen ausgehen, meine ich. Unsere Rolle sollte darin bestehen, den Entwurf eines europäischen Programms freundschaftlich zu fördern und später dieses Programm zu unterstützen, soweit das für uns praktisch ist».

Das Europäische Wiederaufbauprogramm (European Recovery Program, abgekürzt E R P) fand seinen Niederschlag in dem Auslandshilfegesetz (Foreign Assistance Act of 1948, Public Law 472), das von Präsident Truman am 3. April 1948 unterzeichnet worden ist, und dessen Titel 1 die Sonderbezeichnung als Gesetz für wirtschaftliche Zusammenarbeit von 1948 (Economic Cooperation Act of 1948) trägt. In seinem ersten Artikel sind die nachstehenden programmatischen Sätze zu lesen:

«Der Kongreß befindet, daß die in Europa vorhandene Lage die Schaffung eines dauerhaften Friedens, die allgemeine Wohlfahrt und das nationale Interesse der Vereinigten Staaten gefährdet».

Darum wird

«eingedenk der Vorteile, welche die Vereinigten Staaten durch das Vorhandensein eines großen heimischen Marktes ohne interne Handelsbeschränkungen erfahren haben, und in der Überzeugung, daß ähnliche Vorteile den Ländern Europas erwachsen können, erklärt, daß es die Politik des amerikanischen Volkes ist, diese Länder durch eine gemeinsame Organisation zu ermutigen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa rasch zustandezubringen, die für dauernden Frieden und Wohlstand wichtig ist».

Am 6. April 1948 wurde Paul Hoffman von Präsident Truman zum Chef der Marshallplan-«Verwaltung für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Economic Cooperation Administration», abgekürzt E C A) ernannt. Für Europa ist in der Person des früheren amerika-

nischen Handelsministers und heutigen Beraters des Präsidenten W. H. Harriman ein Sonderbotschafter der E C A bestellt, und es sind deren Vertretungen in den einzelnen Empfängerstaaten etabliert worden. Der Marshallplan begann (in zeitlicher Anpassung an das amerikanische Fiskaljahr) am 1. Juli 1948 zu laufen und ist auf vier Jahre bis zum 30. Juni 1952 begrenzt. In diesem Zeitpunkt müßte der wirtschaftliche Wiederaufbau in Europa vollzogen sein. Was für den Fall, daß dies Ergebnis nicht vollständig zu erzielen sein wird, an die Stelle des Marshallplans treten soll, ist auch deshalb noch nicht erkennbar, weil es in höchstem Maße von den dann vorherrschenden politischen und wirtschaftlichen Bedingungen abhängig sein muß.

Die E C A hat bis zum 31. Dezember 1949 8022,4 Mio Dollars für Europa freigegeben; Lebensmittel mit mehr als einem Viertel der Gesamtsumme und, ihnen folgend, Maschinen und Baumwolle standen bei den Zuweisungen auf den ersten Plätzen. Von den Lieferungen stammten 68,2 % aus den Vereinigten Staaten, 13,9 % aus Kanada, 10,2 % aus Lateinamerika, 2,7 % aus den Marshallplanstaaten selbst und der Rest von 5 % aus anderen Ländern. Unter den Empfängern Europas führte Großbritannien (mit 2226,4 Mio Dollars an Freigaben bis zum 31. Dezember 1949); ihm schlossen sich an Frankreich (1697,4 Mio), Italien (883,4 Mio) und Westdeutschland (801,9 Mio). Für das dritte Jahr der Geltung des Planes stehen zur Auslandshilfe 3121 Mio Dollars, und zwar 2,85 Milliarden für Europa, 194 Mio für die «freien Völker Koreas, Südostasien und des nichtkommunistischen Chinas», 27 Mio für arabische Flüchtlinge aus Palästina und 15 Mio für den Kindergesundheitsfonds der Vereinten Nationen bereit (der Rest von 35 Mio Dollars gehört zum «Punkt 4»-Programm, vgl. unter b)).

b) «Punkt 4»-Programm

Am 11. Juli 1949 erneuerte Präsident Truman in einer Sonderbotschaft an den Kongreß den schon bei seiner Amtseinsetzung zu Beginn des gleichen Jahres entwickelten und als *«Punkt 4»* bekannt gewordenen Vorschlag, wirtschaftlich rückständige Gebiete in der Welt zu erschließen. Die Hebung des Lebensstandes in diesen Bereichen müsse den Wiederaufbau Europas ergänzen und durch die Steigerung der Ansprüche auf Produktionsmittel und Konsumgüter in den zu unterstützenden Regionen belebend für die Fabrikation allerorten, auch in der Alten Welt wirken. Truman wurden vom Kongreß für die Vorarbeiten zunächst 35 Mio Dollars (vgl. oben unter a)) zur Verfügung gestellt; er hat soeben den derzeitigen Außenminister Dean Acheson zum Administrator des «Punktes 4» bestellt.

Die Arbeiten laufen langsam an; ihre Ergebnisse werden wegen der Schwierigkeit der Materie für eine Hilfe bei der Abwicklung des Marshallplanes zu spät kommen, aber geeignet sein, nach Ablauf der Auslandshilfe in ihrer gegenwärtigen Gestalt die europäische Integration zu unterstützen.

c) OEEC

Getreu dem vorher dargelegten Grundgedanken des Marshallplans, ein europäisches Wiederaufbauprogramm nicht von der Regierung der Vereinigten Staaten aufzustellen, sondern seine Formierung den europäischen Ländern selbst zu überlassen und es dann tatkräftig zu fördern, haben die 16 Marshallplanstaaten auf unserem Kontinent (also alle europäischen Länder mit Ausnahme Spaniens, der Sowjetunion und der russischen Satellitenstaaten) zusammen mit den Oberbefehlshabern der damals noch nicht zur Bundesrepublik vereinigten Westzonen Deutschlands «für den Erfolg der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und für die wirksame Verwendung der amerikanischen Hilfe» (aus der Präambel des Abkommens) am 16. April 1948 in Paris eine Konvention über die «*Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit* (Organisation of European Economic Cooperation», abgekürzt *O E E C*) geschlossen, deren Vorsitz seit dem 5. April 1950 bei dem holländischen Außenminister Dr. Dirk Stikker liegt.

Sie besteht aus dem Rat (Council) aller Mitglieder und, unter ihm, einem Exekutivausschuß von sieben Vertretern und einem Generalsekretär, dem Franzosen Marjolin. Nachdem die Funktion der O E E C zur Verteilung der aus dem Marshallplan stammenden Gelder sich — durchaus nicht reibungslos, wie man es sich bei einem Kampf um die Futterkrippe vorstellen kann — allmählich eingelaufen hat, ist der Schwerpunkt ihrer Arbeiten mehr auf die Seite der europäischen Kooperation gerückt. So verdanken wir vornehmlich der tatkräftigen Leitung von Stikker die Pariser Beschlüsse über die Liberalisierung des europäischen Außenhandels um 60 % des einzelstaatlichen Einfuhrvolumens und über die Schaffung der Europäischen Zahlungsunion (European Payment Union, abgekürzt E P U).

d) Die Brüsseler Studiengruppe für die Zollunion

Die gleichen Staaten, die an der O E E C beteiligt sind, hatten schon vor deren Gründung im Jahre 1947 die «*Studiengruppe für die Europäische Zollunion*» in Brüssel mit dem Auftrage niedergesetzt, die Möglichkeiten einer umfassenden europäischen Zollgemeinschaft oder von regional begrenzten Zollbündnissen zu prüfen. Im Gegensatz

zur O E E C ist die Studiengruppe nicht befugt, Beschlüsse verpflichtenden Charakters für die Teilnehmerstaaten zu fassen, sondern sie darf nur Empfehlungen aussprechen. Ihre Tätigkeit hat sich, von der Öffentlichkeit unbeachtet, ziemlich im Stillen vollzogen; die Gruppe ist unter der Mitwirkung von beamteten Sachverständigen aus den einzelnen Ländern schon ziemlich weit in das ihr anvertraute Gebiet eingedrungen. So stammt unter anderen zolltechnisch interessanten Vorschlägen von ihr der Entwurf eines gemeinsamen europäischen Zolltarifschemas, basierend auf Vorarbeiten des ehemaligen Völkerbundes aus dem Jahre 1927, der auch bei den augenblicklichen Überlegungen verschiedener europäischer Staaten zur Reformierung ihrer veralteten Zolltarife, unter ihnen der deutschen Bundesrepublik und der Schweiz, als Muster verwendet wird.

Von der Studiengruppe führt eine Querverbindung durch Entsendung von Beobachtern und Übermittlung der Beratungsergebnisse zur O E E C.

II. Amtliche Organisationen unabhängig vom Marshallplan

a) International

1. Europastatut. Auf internationaler, mehr als nur eine «Region» von Staaten umschließender Ebene arbeitet an der europäischen Annäherung zunächst der *Europarat,* jenes eigentümliche Gebilde, bestehend aus einem Ministerausschuß und der Beratenden Versammlung mit ihren Unterkommissionen, die sich aus Deputierten der einzelstaatlichen Parlamente zusammensetzt. Das für den Rat verbindliche *Europastatut* wurde in London am 5. Mai 1949 von zehn europäischen Staaten, nämlich von Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Island, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen und Schweden, unterzeichnet. Die deutsche Bundesrepublik und das Saargebiet sind in diesem Jahre als «assoziierte Mitglieder» in den Europarat eingetreten; das berechtigt sie im Gegensatz zu den übrigen Partnern nur, ihre Vertreter in die Beratende Versammlung, nicht aber ein Regierungsmitglied in das Ministerkollegium zu entsenden.

Den Europarat charakterisiert eine ungesunde Konkurrenz zwischen der Beratenden Versammlung, die, gemäß dem Europastatut ohne gesetzgeberische Befugnisse, mit allen Kräften auf eine Verständigung in Westeuropa hindrängt, und dem Ministerausschuß mit alleiniger Exekutivgewalt; dieser wirkt infolge der unerschütterlich anmutenden Anhänglichkeit der ihn instruierenden Regierungen an ihre Autonomie als retardierendes Element. Darum ist auch bisher eine Anregung aus der Beratenden Versammlung und ihrem wirt-

schaftlichen Ausschuß auf Herstellung einer Verbindung zur O E E C und zur Koordinierung der Arbeiten nicht auf Gegenliebe im Ministerkollegium gestoßen.

2. *Havanna-Charta und Gatt.* Durch ihren Feldzug gegen die internationalen Handelshemmnisse tragen auch außerhalb des Marshallplans die Havanna-Charta und das Genfer Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen zur Integration Europas bei. Nachdem die «Schweizer Monatshefte» aus der Feder des Verfassers unlängst [1]) eine Ausarbeitung über das Genfer Abkommen und seinen Inhalt gebracht haben, und weil sich die Bestimmungen der Havanna-Charta im wesentlichen mit denen des Genfer Abkommens decken, können wir uns im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes auf die Äußerlichkeiten der beiden Konventionen beschränken.

Die *Havanna-Charta «über die Errichtung einer Internationalen Handelsorganisation* (International Trade Organisation», abgekürzt I T O) wurde am 24. März 1948 in Havanna von 53 Staaten abgeschlossen, die neun Zehntel des gesamten Welthandels verkörpern. Ihre Vorschriften wollen die Vertragsländer zu einer liberalen Handelspolitik in allen ihren Sparten veranlassen. Ihr ist das leidige Schicksal widerfahren, daß sie mangels der zu ihrem Inkrafttreten erforderlichen Zahl von einzelstaatlichen Ratifikationen bisher nicht in verbindliches Völkerrecht verwandelt worden ist.

Anders das erwähnte *Genfer Abkommen (General Agreement on Tariffs and Trade,* abgekürzt Gatt), das am 30. Oktober 1947 von 23 Ländern vereinbart worden ist; eine Ergänzung wurde am 27. August 1949 unter Hinzutritt von 11 Nachzüglern in Annecy vorgenommen, und am 28. September 1950 hat eine dritte Konferenz der gleichen Art zwischen den 34 bisherigen Vertragspartnern und sieben weiteren Staaten, darunter der deutschen Bundesrepublik, in Torquay (an der englischen Südküste) begonnen, deren Beratungen noch nicht weit genug gediehen sind, um ein Ergebnis bereits erkennen zu lassen. Das Kernstück des Gatt besteht aus 123 zweiseitigen Zolltarifverträgen mit mehr als 45 000 Zollermäßigungen und -bindungen vom Jahre 1947 und aus 150 solcher Abmachungen mit rund 5000 Zollkonzessionen von 1949. Diese 273 Einzelverträge wurden im Gatt durch einen multilateralen Text zusammengeschlossen, der, ebenso wie die Havanna-Charta, den Kampf gegen die Handelserschwerungen auf seine Fahnen geschrieben hat. Dadurch und weil die in ihm enthaltenen Zollzugeständnisse dem größeren Teile des Welthandels erleichternd zugutekommen, wirkt das Gatt auch förderlich für die europäische wirtschaftliche Annäherung.

---

[1]) Vgl. «Schweizer Monatshefte», Heft 6, September 1950, S. 345.

3. Die Wirtschaftskommission der UNO. Endlich hat auch die «Organisation der Vereinten Nationen (United Nations Organisation», abgekürzt UNO) eine «Europäische *Wirtschaftskommission* (European Economic Commission», abgekürzt EEC) mit der Geschäftsführung durch den Norweger Myrdal gebildet. Wie die New Yorker Zentralverwaltung unter Trygve Lie als Generalsekretär infolge des ideologischen Zwiespalts in der Welt zwischen der empirisch lebenden westlichen und der dogmatisch exerzierenden östlichen Hemisphäre, so hat auch ihre EEC bisher wesentliche praktische Ergebnisse in ihrer Tätigkeit nicht erzielt.

b) Regional

Besser sind die Aussichten zu beurteilen, der Integration Europas auf dem Wege über örtlich oder sachlich beschränkte, sogenannte *«Regionalbündnisse»* beizukommen. Weil an ihnen nur wenige Staaten beteiligt sind, deren wirtschaftliche Interessen nicht mit gleicher Schärfe auseinanderstreben wie auf internationalen Konferenzen, verbürgen sie auch eher einen Erfolg.

1. Vertikal oder örtlich. Kristallisationspunkte zu derartigen örtlich begrenzten oder vertikalen Regionalpakten sind in Europa an drei Stellen aufgetreten.

Die ökonomische Verständigung zwischen *Belgien, den Niederlanden und Luxemburg,* nach den Anfangsbuchstaben der drei Partner *«Beneluxunion»* geheißen, hat bereits am 1. Januar 1948 mit einem gemeinsamen Zolltarif und dem Wegfall der Zwischenzölle an den inneren Staatsgrenzen im Warenaustausch miteinander eingesetzt. Zu Anfang des Monats August 1950 haben sich die drei Regierungen in Ostende verabredet, vom 1. Januar 1951 ab Handelsvertragsverhandlungen nur noch vereint zu beschicken und die vollständige wirtschaftliche Verschmelzung ihrer Länder mit allen Kräften zu betreiben.

Auch die erst in groben Umrissen erkennbare *französisch-italienische Zollunion* wird trotz allen Mangels an Ergänzungsmöglichkeiten zwischen den beiden Volkswirtschaften aus politischen Erwägungen ins Leben treten; das hat soeben wieder die Zollkonvention von Rom am 23. Juni 1950 bekräftigt.

Drittens ist die *skandinavische Zollunion* zwischen Dänemark, Norwegen, Schweden und Island, nach dem Muster von Benelux *«Danosve»* getauft, zwar im Augenblick auf Eis gelegt; aber ihre Grundidee ist zu gesund, als daß sie endgültig in der Versenkung verschwunden wäre.

Zwischen den Beneluxstaaten auf der einen und Frankreich mit Italien auf der anderen Seite sind auch bereits Verbindungsfäden gesponnen worden, die sich um den Begriff *Fritalux oder Finebel* ranken. Allerdings ist hier jüngst eine schwere Stockung eingetreten, weil sich die Gesprächspartner über eine holländische Anregung auf Heranziehung der deutschen Bundesrepublik zu den weiteren Arbeiten des Finebelkreises nicht verständigen konnten. Immerhin hat der Ruhm der Franzosen als Wortführer im Finebelgespräch die Engländer nicht ruhen lassen: im *Ukiscan-Bündnis* (United Kingdom-Scandinavia) hat sich Großbritannien mit den nordischen Reichen zu einer Vereinigung zusammengeschlossen, deren Wirksamkeit bis jetzt noch nicht über Erleichterungen im Zahlungs- und Touristenverkehr hinausgeht.

2. *Horizontal oder sächlich.* Von einer geradezu epochalen Bedeutung für Europa ist der bekannte Vorschlag des französischen Außenministers *Schuman,* die kontinentaleuropäische Kohlen-, Eisen- und Stahlproduktion zu verschmelzen. Die deutsche Bundesrepublik, Belgien, Italien, Luxemburg und die Niederlande haben sich mit Frankreich zusammengesetzt, um die Grundzüge dieses *Kohle- und Stahlpaktes* zu entwickeln. Ihre Beratungen in Paris nähern sich dem Abschluß. Man wird sich des Notenkrieges zwischen Frankreich und England im Sommer dieses Jahres um die Plattform für den britischen Anschluß an den Schumanplan erinnern; er hatte zu keiner Einigung geführt. Indessen verlautet im Zusammenhang mit den Fortschritten in den Pariser Beratungen über die Kohle- und Eisenunion neuerdings, daß die britische Regierung zum Beitritt «am Rande» des Schumanplans entschlossen sei.

Auch auf dem Gebiete von Erzeugung und Absatz agrarischer Produkte sind Wünsche nach Vereinheitlichung in Europa durch einen *«Schumanplan für die Landwirtschaft»* aufgetreten. Sie haben in den ersten Junitagen 1950 deutsche und französische Bauern in Saltjöbaden bei Stockholm zu einer Vereinbarung gegenseitiger Unterstützung zusammengeführt und den französischen Landwirtschaftsminister Pierre Pflimlin veranlaßt, sein Lieblingsprojekt der Union, beginnend mit einem europäischen Weizenamt und mit amtlichen Kontrollen für Molkereiartikel, Fleisch, Fette, Zucker und Futtermittel, im Pariser Ministerrat zur Diskussion zu stellen. Es ist bei der Beharrlichkeit, mit der die Pläne betrieben werden, anzunehmen, daß die Materie aus der privaten Sphäre, in der sie sich zur Zeit noch befindet, demnächst in die amtliche hinüberwechseln wird.

Allen diesen Regionalbestrebungen, seien sie vertikaler oder horizontaler Natur, eignet das Gemeinsame, daß sie Wegbereiter für die Europaunion sind und in den Europablock einmünden können.

Wie man gelesen hat, gibt es also eine bunte Vielheit von Organisationen und Institutionen, die der Gedanke an die europäische Integration geboren hat. Überschreitungen und Doppelarbeit ließen sich bei ihrer Tätigkeit nicht vermeiden, zumal die Bemühungen um die Herstellung von Verbindungen zwischen ihnen nur in bescheidenen Ausmaßen von Erfolg gekrönt waren. Auch machte sich des öfteren eine Art von Konkurrenzneid unter ihnen unangenehm bemerkbar. Entspräche das Ergebnis ihrer Anstrengungen der an den Tag gelegten Geschäftigkeit und dem Umfang der gehaltenen Reden, so wäre Europa längst zusammengeschmiedet. Indessen zwingt die politische Lage, die «geradezu fürchterliche Dringlichkeit», von der Marshallplan-Administrator Hoffman im Kreise der OEEC gesprochen hat, zu mannhaften Entschlüssen, auch wenn mit ihnen Einbrüche in die Selbständigkeit der europäischen Staaten verbunden sind. Die notwendige Integration Europas kann jedenfalls ein Netz, bestehend aus voneinander unabhängigen Einzelplänen, mit einer Vielzahl von neuen Behörden sehr wohl entbehren.

Das Rechte erkennen und nicht tun ist Mangel an Mut.

Konfuzius